

Richtlinien für die Vergabe von Mitteln des Härtefonds

1. Grundsätze

Der Härtefonds ist eine Überbrückungshilfe für Studierende der Technischen Universität Wien, die in eine Notlage geraten sind und durch andere Sozialsysteme keine Unterstützung erhalten. Der Härtefonds ist kein Stipendium. Aus diesem Grund wird er höchstens zwei Mal an eine_n Student_in ausbezahlt. In besonderen Ausnahmefällen kann auch nach zwei positiv bewerteten Anträgen ein dritter Antrag berücksichtigt werden. Zwischen je zwei Anträgen muss mindestens ein Jahr liegen.

Der Härtefonds ist:

- vor allem eine einmalige Unterstützung für einen akuten Fall (z.B.: dringende finanzielle Belastung, welche die Weiterführung des Studiums verhindert)
- eine Unterstützung für Studierende der TU Wien, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden.

2. Voraussetzungen für den Bezug des Härtefonds

- Notlage:
 - Notsituation, die durch die Zuwendung des Härtefonds nachhaltig gebessert werden kann. Als Notsituation ist hier beispielsweise medizinische Betreuung, amtliche Gebühren, Begräbniskosten und Ähnliches zu verstehen.
 - Soziale Bedürftigkeit: beispielsweise Ausgaben des Haushalts größer als Einnahmen (dabei sind die Maximalwerte zu beachten);
- Betreiben eines ordentlichen Studiums an der TU Wien:
 - Aktuell inskribiert, innerhalb der doppelten Mindeststudiendauer;
 - Adäquater Studienerfolg: mindestens 16 ECTS-Punkte oder 8 Semesterwochenstunden in den letzten 365 Tagen für Lehrveranstaltungen, die für das jeweilige Hauptstudium benötigt werden. Bei Doktoratsstudierenden ist hier eine Bestätigung des Dissertationsbetreuers oder der Dissertationsbetreuerin über den Dissertationsfortschritt vorzuweisen. Bei Diplomand_innen ist hier eine Bestätigung des_der Diplomarbeitbetreuers_in über den Fortschritt der Diplomarbeit vorzuweisen.

Folgender Punkt kann ein Grund für den Ausschluss sein:

- Wohnsitz bei den Eltern, bei anderen zum Unterhalt verpflichteten Personen, oder in Einrichtungen von Institutionen (Heimen), bei denen eine Grundversorgung besteht.

Bei Beurlaubung vom Studium besteht kein Anspruch auf Bezug der Mittel des Härtefonds.

Auch der Bezug von Studienbeihilfe kann ein Ausschlussgrund sein, nähere Informationen dazu im Sozialreferat.

Für laufende Ausgaben werden in der Regel folgende Maximalwerte pro Monat berücksichtigt:

- **Miete (inkl. Betriebskosten) + Energiekosten:** 350 € Miete + Energiekosten 50 € Energiekosten
Bei Kindern:
Für erstes Kind: + 100 € bei Miete, +25 € bei Energiekosten
Jedes zusätzliche Kind (+50 € bei Miete, +15 € bei Energiekosten)
- **Miete Studentenwohnheim (inkl. Internet, Energiekosten und Betriebskosten):** 350 €
- **Telefon---, Internet, Rundfunk--- und Fernsehgebühren, sowie Haushaltsversicherung:** 50 €
- **Krankenversicherung:** derzeit 59,57 € (Stand: Jänner 2019)
Richtet sich nach aktuellem Tarif der Selbstversicherung der Studierenden, zu finden auf www.wgkk.at
- **Alltägliche Kosten (Essen, Bekleidung, Hygieneartikel ...):** 300€ + 100€ pro Kind
- **Fahrtkosten:** Richtet sich nach aktuell gültiger Tarif der Wiener Linien für das Semesterticket der Studierenden mit dem Hauptwohnsitz in Wien, derzeit 75 € für ein Semesterticket (Stand: Jänner 2019)
Richtet sich nach dem aktuellen Tarif, zu finden auf: www.wienerlinien.at
- **Zum Studium notwendige Aufwendungen:** 50 € Pauschal angerechnet. Wenn Sie höhere Ausgaben im Studium haben, bringen Sie uns Belege/Rechnungen, damit wir Ihnen die Aufwendungen miteinberechnen können
- **Studiengebühren, falls nicht refundiert**

Markant höhere Ausgaben bei einzelnen Punkten sind ein Ausschlussgrund für die Vergabe der Mittel des Härtefonds.

3. Antragstellung

1. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss einen **Antrag auf Vergabe von Mitteln des Härtefonds** wahrheitsgemäß ausfüllen. Dieser ist auf <https://htu.at/service/förderungen> zu finden.
 - a. Die Bewerber_innen müssen ihre Situation so genau wie möglich erklären (fließt auch auf das Resultat mit ein).
 - i. Zb: Was hat sich in meinem Leben verändert, sodass ich den Härtefonds brauche? (zu finden im Antrag auf <https://htu.at/service/förderungen>)
 - b. Sie müssen Ihre Ausgaben und Einnahmen genauestens auflisten, für nähere Informationen ist auf die Checkliste und das Antragsformular auf <https://htu.at/service/förderungen> zu verweisen, in denen Sie genauere Informationen finden.
 - c. Wenn ihr Familienstand entweder dem Punkt „Lebensgemeinschaft“ oder „verheiratet“ entspricht brauchen wir alle Dokumente und finanzielle Angaben von Ihnen UND Ihrem Partner. Anstelle von dem Formular für Einzelpersonen füllen Sie bitte folgendes Partnerformular aus, dass auf <https://htu.at/service/förderungen> zu finden ist.
2. Weiters nehmen Sie einen genauen Blick auf die Checkliste auf <https://htu.at/service/förderungen>, in der alle benötigten Dokumente aufgelistet sind. Falls nicht alle benötigten Dokumente bei uns eintreffen kann dies zu einer automatischen Ablehnung Ihres Antrages führen. Bitte bringen Sie uns nur Kopien Ihrer Dokumente und falls sie Dokument nachschicken tun Sie das bitte nur im **PDF Format**.
3. Der Antrag muss gemeinsam mit allen Unterlagen und Angaben per Email an haertefonds@htu.at gesendet werden.

Wenn Sie falsche Angaben machen, Einnahmen nicht wahrheitsgetreu darstellen oder uns Verschweigen, dass sie z.B.: eine Kreditkarte besitzen, kann das zu einer automatischen Ablehnung Ihres Antrages führen.

Das persönliche Gespräch bzw. die Darstellung Ihres Antrages zusammen mit den Eingaben und Ausgaben sowie Ihren Dokumenten sind Faktoren für die Bewertung Ihres Antrages.

Alle Dokumente werden vertraulich von Mitarbeiter_innen des Sozialreferates behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

4. Modus der Vergabe

Es sind vier Auszahlungstermine pro Jahr vorgesehen, zwei im Wintersemester und zwei im Sommersemester.

Die Ansuchen um Unterstützung aus dem Härtefonds werden von den Härtefonds--- Sachbearbeiterinnen und ---Sachbearbeiter der HTU geprüft und verwaltet. Über die Vergabe der Mittel entscheidet ein Vergabegremium, das sich aus jeweils einem Mitglied des Vorsitzes der Universitätsvertretung, des Sozialreferats, des Referats für ausländische Studierende und einer vom Rektorat der Technischen Universität Wien entsandten Person. Das Vergabegremium entscheidet auf Grundlage der Angaben im Antrag und der beigelegten Unterlagen. In sehr gut begründeten Fällen ist das Vergabegremium berechtigt Entscheidungen zu treffen, welche geringfügig von den vorliegenden Richtlinien abweichen.

Die Maximalausschüttung pro Antragssteller_in und Antrag beträgt EUR 1500€. Die Berechnung der Ausschüttung basiert auf den im Antrag angeben und den beigelegten Unterlagen. Die Ausschüttung erfolgt einmalig und nicht in Raten.

Der_die Antragssteller_in muss gegebenenfalls vor dem Vergabegremium weitere Auskünfte zum Antrag und die damit zusammenhängende persönliche Situation erteilen. Sie oder er wird rechtzeitig davon per E-Mail in Kenntnis gesetzt. Sollte der Termin nicht wahrgenommen werden können, kann ein neuer Termin vereinbart werden, unentschuldigtes Fernbleiben führt zu einer negativen Bewertung des Antrags. Im Falle einer positiven Entscheidung darf der_die Antragsteller_in einen Folgeantrag frühestens in einem Jahr stellen. Ein früherer Folgeantrag ist nur unter besonderer Begründung möglich.

Über die Entscheidung der Vergabe der Mittel des Härtefonds werden die Antragstellerinnen und Antragsteller per E---mail informiert. Die Antragsteller_innen haben daraufhin 3 Tage Zeit, Ihren Antrag anzunehmen oder abzulehnen. Bei keiner Rückmeldung wird die Summe automatisch ausbezahlt und die 1-jährige Wartefrist tritt in Kraft. Bei Ablehnung von Seiten des_der Antragsteller_n besteht keine Wartefrist zur neuerlichen Einreichung eines Antrages bei der nächsten Kommission.

Auf die Vergabe von Mitteln des Härtefonds besteht kein Rechtsanspruch, diese Richtlinien treten mit 1.7.2019 Kraft.

5. Fragen

Hast du noch Fragen?

Wende dich an die Härtefonds---Sachbearbeiterinnen und –Sachbearbeiter unter haertefonds@htu.at
Informiere dich unter www.htu.at/sozial